

**Satzung**  
**der LINDA AG**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

1. Die Aktiengesellschaft führt die Firma LINDA AG.
2. Ihr Sitz ist Köln.
3. Ihre Dauer ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.

**§ 2**

Gegenstand des Unternehmens sind das Erbringen von Dienstleistungen jeglicher Art für die Inhaber von Apotheken, die sich der unter der Dachmarke LINDA geführten Systemorganisation angeschlossen haben, und für die Beteiligungsgesellschaften des MVDA Marketing-Verein Deutscher Apotheker e.V., Köln, sowie die Herstellung von und der Großhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und Apothekenbedarfsartikeln jeglicher Art, ferner die Beratung der vorgenannten Apotheken in allen apothekenrelevanten Fragen. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

**§ 3**

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. Oktober und endet mit dem 30. September des Folgejahres.

**§ 4**

Die Gesellschaft veröffentlicht ihre Bekanntmachungen im Bundesanzeiger, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen. Freiwillige Bekanntmachungen erfolgen auf der Webseite der Gesellschaft. Informationen an die Aktionäre dürfen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

## II. Grundkapital und Aktien

### § 5

1. Das Grundkapital beträgt EUR 273.865,00. Es ist eingeteilt in 273.865 Stückaktien, hiervon:
  - a) 250.000 Stammaktien und
  - b) 23.865 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht.
2. Vorzugsaktien ohne Stimmrecht stehen bei der Verteilung des Bilanzgewinns die in § 24 Ziff. 2 der Satzung bestimmten Vorrechte zu. Die Ausgabe weiterer Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den jeweils bestehenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht vorgehen oder gleichstehen, bleibt gemäß § 141 Abs. 2 Satz 2 AktG vorbehalten.
3. Das Grundkapital wird durch Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers des - nach Abspaltung zur Neugründung der MVDA Service GmbH verbliebenen - Vermögens und der - nach der vorbeschriebenen Abspaltung verbliebenen - Verbindlichkeiten der Gesellschaft, der MfA Marketing für Apotheken GmbH mit Sitz in Köln, erbracht.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 22. März 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 12.500 durch Ausgabe von bis zu 12.500 auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Die Ermächtigung kann auch in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen (Genehmigtes Kapital 2015).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Ver-

mögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften.

Bei Barkapitalerhöhungen sind die neuen Aktien grundsätzlich den Aktionären zum Bezug anzubieten; sie können auch von Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Barkapitalerhöhungen auszuschließen, soweit dies für Spitzenbeträge erforderlich ist, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben.

Die Erhöhung des Grundkapitals gemäß vorstehender Bestimmung kann dergestalt erfolgen, dass das neu geschaffene Kapital ganz oder teilweise aus Stammaktien oder aus Vorzugsaktien ohne Stimmrecht besteht. Die neuen Vorzugsaktien sind entsprechend § 24 Ziff. 2 der Satzung auszustatten.

5. Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von den Vorschriften des § 60 AktG bestimmt werden.

## § 6

1. Die Aktien lauten auf den Namen des Aktionärs.
2. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum, soweit es sich um juristische Personen handelt, ihre Firma, ihre Geschäftsanschrift und ihren Sitz, sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien und ihre elektronische Postadresse anzugeben, sofern sie eine haben. Die Aktionäre werden mit den vorstehenden Angaben und ihrem nach Aktiennummern bezeichneten Aktienbestand im Aktienregister eingetragen.
3. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmungen darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten, so lauten sie auf den Namen.
4. Die wirksame Übertragung, Verpfändung, Begründung von Treuhandverhältnissen und Einräumung eines Nießbrauchs von bzw. an Aktien bedarf der Zustimmung.

mung der Gesellschaft, die hierbei vom Vorstand vertreten wird. Die Zustimmung zur Übertragung von Aktien kann versagt werden, wenn das Interesse der Gesellschaft dies rechtfertigt, insbesondere der Erwerber kein Mitglied des MVDA Marketing-Verein Deutscher Apotheker e. V. ist.

## § 7

1. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbiefen (Globalaktien, Globalurkunden). Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
2. Die Einziehung von Vorzugsaktien erfolgt zwangsweise nach Maßgabe des § 237 AktG sowie der nachstehenden Ziffern 3 bis 7 durch Beschluss des Vorstands (angeordnete Einziehung). Der Vorstand beschließt über die Einziehung von Vorzugsaktien spätestens sechs Monate, nachdem die Gesellschaft von dem Vorliegen eines Einziehungsgrunds nach § 7 Ziff. 3 Kenntnis erlangt hat (Einziehungsbeschluss).
3. Die Einziehung nach § 7 Ziff. 2 hat, vorbehaltlich § 7 Ziff. 4 und 5, zu erfolgen, wenn
  - a) über das Vermögen des betroffenen Aktionärs das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder der Aktionär gemäß § 807 ZPO die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt versichert hat;
  - b) die Aktien des betroffenen Aktionärs ganz oder teilweise gepfändet werden oder in sonstiger Weise in diese vollstreckt wird;
  - c) die Aktien des betroffenen Aktionärs von Todes wegen auf eine oder mehrere Personen übergehen und diese Personen weder (i) Mitglieder des MVDA Marketing-Verein Deutscher Apotheker e. V. noch (ii) Arbeitnehmer des MVDA Marketing-Verein Deutscher Apotheker e. V. oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 AktG sind;

- d) das Beschäftigungsverhältnis des betroffenen Aktionärs mit dem MVDA Marketing-Verein Deutscher Apotheker e.V. oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG – gleich aus welchem Grund und von welcher Partei – beendet ist und ein gerichtliches Verfahren in diesem Zusammenhang – sofern eingeleitet – rechtskräftig beendet wurde und der betroffene Aktionär der Gesellschaft nicht innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses schriftlich versichert hat, dass er (i) künftig keiner Berufstätigkeit mehr nachgeht und (ii) seine Vorzugsaktie(n) behalten möchte.
  - e) die Mitgliedschaft des betroffenen Aktionärs im MVDA Marketing-Verein Deutscher Apotheker e. V. durch Betriebsaufgabe oder Eintritt in den Ruhestand beendet ist und der betroffene Aktionär der Gesellschaft nicht innerhalb von vier Wochen nach Betriebsaufgabe oder Eintritt in den Ruhestand schriftlich versichert hat, dass er (i) künftig keine Apotheke mehr betreiben wird und (ii) seine Vorzugsaktie(n) behalten möchte;
  - f) der betroffene Aktionär entgegen seiner Mitteilung nach lit. e) wieder eine Apotheke betreibt und nicht wieder als Mitglied im MVDA Marketing-Verein Deutscher Apotheker e. V. aufgenommen worden ist;
  - g) die Mitgliedschaft des betroffenen Aktionärs im MVDA Marketing-Verein Deutscher Apotheker e. V. aus einem anderen als den unter lit. c) und e) genannten Gründen beendet ist;
  - h) der Aktionär dies durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand verlangt hat und der Vorstand in einem Zeitraum von sechs Monaten ab Zugang des Verlangens bei der Gesellschaft keinen Käufer für die Aktien benannt hat; in dem schriftlichen Verlangen hat der Aktionär (i) die Anzahl der zu veräußernden bzw. einzuziehenden Aktien und (ii) den Preis je Aktie, zu dem der Aktionär die Aktien an einen Dritten zu veräußern bereit ist, mitzuteilen.
4. Die Einziehung erfolgt nicht, wenn die Zahlung des Entgelts nach § 7 Ziff. 6 zu einem Eröffnungsgrund eines Insolvenzverfahrens über die Gesellschaft nach §§ 17-19 InsO führen würde; § 92 Abs. 2 AktG bleibt unberührt.

5. Die Einziehung von Vorzugsaktien erfolgt vorbehaltlich § 7 Ziff. 4 in dem darauf folgenden Geschäftsjahr, wenn in dem Geschäftsjahr, in dem die Gesellschaft von dem Vorliegen eines Einziehungsgrunds nach § 7 Ziff. 3 bezüglich dieser Vorzugsaktien Kenntnis erlangt hat, bereits 5.000 Vorzugsaktien eingezogen wurden oder gemäß § 7 Ziff. 2 und 3 einzuziehen sind und die Gesellschaft von dem Vorliegen des entsprechenden Einziehungsgrunds nach § 7 Ziff. 3 bereits zuvor Kenntnis erlangt hat.
6. Die Hauptversammlung kann bei Vorliegen der Einziehungsgründe gemäß § 7 Ziff. 3 eine zwangsweise Einziehung von Vorzugsaktien auch über die Höchstzahl gemäß § 7 Ziff. 5 hinaus beschließen. Die Einziehung wird von der Hauptversammlung beschlossen und dem betroffenen Aktionär vom Vorstand mitgeteilt. Vom Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung über den Einziehungsbeschluss ruht das Stimmrecht aus den Aktien des betroffenen Aktionärs.
7. Die Einziehung der Aktien erfolgt gegen Entgelt. Das Entgelt entspricht
  - a) EUR 80,00, wenn der Einziehungsbeschluss bis zum 30. September 2015 (einschließlich) gefasst wird.
  - b) dem Unternehmenswert je einzuziehender Vorzugsaktie, wenn der Einziehungsbeschluss nach dem 30. September 2015 gefasst wird. Der Unternehmenswert je einzuziehender Vorzugsaktie wird im Rahmen einer Unternehmensbewertung durch einen anerkannten, vom Vorstand auszuwählenden Sachverständigen nach der Discounted Cash Flow (DCF)-Methode ermittelt. Bewertungsstichtag für die Ermittlung des Unternehmenswerts je einzuziehender Vorzugsaktie ist der 31. März, der dem Einziehungsbeschluss unmittelbar vorausgeht.
  - c) in jedem Fall jedoch mindestens dem Buchwert je einzuziehender Vorzugsaktie. Maßgeblich für die Berechnung des Buchwerts ist die Bilanz des HGB-Einzelabschlusses der Gesellschaft zum Ende des Geschäftsjahres, das dem Einziehungsbeschluss unmittelbar vorausgeht.

Das Entgelt wird in vier gleichen halbjährlichen Raten ausgezahlt. Die erste Rate wird nach Ablauf von sechs Monaten nach Bekanntmachung der Durchführung

der Kapitalherabsetzung fällig. Eine Verzinsung findet nicht statt. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Entgelt ganz oder teilweise vor Fälligkeit auszuführen.

### **III. Vorstand**

#### **§ 8**

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands.

#### **§ 9**

1. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstands gefasst.
2. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, kann jeweils Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Vorstandsmitglieder können von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit werden.

### **IV. Aufsichtsrat**

#### **§ 10**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
2. Der MVDA Marketing-Verein Deutscher Apotheker e. V. hat so lange, wie er selbst mindestens 75 v. H. der Stammaktien der Gesellschaft hält, das nicht übertragbare Recht, den jeweiligen Präsidenten und den jeweiligen Vizepräsidenten des MVDA Marketing-Verein Deutscher Apotheker e. V. in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden. Liegen in einer der beiden genannten Personen gesetzliche Bestellungshindernisse vor, entsendet der MVDA Marketing-Verein Deutscher Apotheker e. V. eine andere geeignete Person.

3. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung aus dem Kreis der Mitglieder des MVDA Marketing-Verein Deutscher Apotheker e. V. gewählt, und zwar mit der Maßgabe, dass eins dieser Mitglieder Inhaber einer oder mehrerer Apotheken ist, die sich der unter der Dachmarke LINDA geführten Systemorganisation angeschlossen hat/haben.

Wenn und soweit der MVDA Marketing-Verein Deutscher Apotheker e. V. von seinem Entsendungsrecht gemäß § 10 Ziff. 2 keinen Gebrauch macht, werden zwei weitere Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. wird ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats nach Maßgabe der vorhergehenden Bestimmungen von der Hauptversammlung gewählt.

Zwei Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung als externe, unabhängige Mitglieder gewählt. Eines von ihnen soll über besonderen Sachverstand und über besondere Fachkenntnis auf den Gebieten Finanzen, Rechnungslegung oder Abschlussprüfung zu verfügen, das andere Mitglied soll über Kompetenzen verfügen, die die vorgenannte Kompetenz ergänzen und sich auf Kenntnisse über den Gesundheits- oder Kooperationsmarkt sowie auf Erfahrungen in einem dieser Märkte oder auf solche besonderen Kenntnisse und Erfahrungen im Wirtschaftsleben gründen, die für die Gesellschaft nützlich sind oder sein könnten. Insbesondere diese beiden Mitglieder des Aufsichtsrats sollen über ihre Fachqualifikationen hinaus auch über Schlüsselqualifikationen wie Problemlösungsfähigkeit und Veränderungskompetenz verfügen.

4. Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder oder für den Gesamtaufsichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.
5. Wiederbestellungen und erneute Entsendungen von Aufsichtsratsmitgliedern sind zulässig.
6. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund niederlegen. Das Recht zur sofortigen Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Wird ein Auf-

sichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden oder ausgeschiedenen Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden oder ausgeschiedenen Mitglieds.

### **§ 11**

1. Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.
2. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

### **§ 12**

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
2. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder, falls dieser nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.
3. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter abgegeben.

### **§ 13**

1. Der Aufsichtsrat kann in einer dem Vorstand gegebenen Geschäftsordnung bestimmte Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
2. Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.

## § 14

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften die alleinige Zuständigkeit des Gesamtaufsichtsrats zwingend vorschreiben.

## § 15

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zu zahlende Vergütung, die von der Hauptversammlung bewilligt wird, ferner Ersatz der etwa auf ihre Vergütung zu entrichtenden jeweiligen Umsatzsteuer.

## § 16

Die Gesellschaft kann zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder und des Vorstandes eine Haftpflichtversicherung (D & O-Versicherung) zu marktüblichen und angemessenen Konditionen abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats- und Vorstandstätigkeit abdeckt; dabei soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

## V. Hauptversammlung

### § 17

1. Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats, die Gewinnverteilung, die Bestellung des Abschlussprüfers und gegebenenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben statt.
2. Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.

### § 18

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Großstadt (ab 100.000 Einwohner) statt.
2. Die Hauptversammlung wird, soweit nicht nach Gesetz oder Satzung auch andere Personen dazu befugt sind, vom Vorstand einberufen.
3. Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktionäre sich zur Hauptversammlung anzumelden haben (Anmeldetag), im Wege der Bekanntmachung im Bundesanzeiger einzuberufen. Der Tag der Einberufung und der Anmeldetag sind bei der Berechnung der vorstehenden Frist nicht mitzurechnen.

### § 19

1. Zur Teilnahme an den Hauptversammlungen und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind. Unbeschadet dessen sind auch die Mitglieder des Vorstands des MVDA Marketing-Verein Deutscher Apotheker e. V., die dessen geschäftsführendem Präsidium nicht angehören, zur Teilnahme als Gast an den Hauptversammlungen berechtigt.
2. Die Anmeldung erfolgt unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform in deutscher Sprache. Zwischen dem Tag des Zugangs der Anmeldung und dem Tag der Hauptversammlung müssen sechs Tage frei bleiben. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.

### § 20

Auf je eine Stammaktie entfällt eine Stimme. Den Vorzugsaktionären steht kein Stimmrecht zu. Soweit jedoch den Vorzugsaktionären nach dem Gesetz ein Stimmrecht zwingend zusteht, gewährt jede Vorzugsaktie eine Stimme.

## § 21

1. Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein Stellvertreter oder ein sonstiges Mitglied des Aufsichtsrats.
2. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung. Er sorgt für eine zügige Abwicklung der Hauptversammlung. Er kann das Rede- und Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder für den einzelnen Redner zu setzen.
3. Der Vorsitzende kann die Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton, auch über elektronische Medien, zulassen.

## § 22

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit nicht das Aktiengesetz oder die Satzung zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt, insbesondere in den §§ 179 (Satzungsänderung), 182, 186, 192, 202, 207 (Kapitalerhöhung), 229 (vereinfachte Kapitalherabsetzung), 262 (Auflösung).

## VI. Jahresabschluss und Gewinnverteilung

### § 23

1. Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss sowie - soweit hierzu eine gesetzliche Pflicht besteht - den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich nach Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über

das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt.

2. Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

#### **§ 24**

1. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, der in dem festgestellten Jahresabschluss ausgewiesen ist.
2. Der Bilanzgewinn wird in nachstehender Reihenfolge verwendet:
  - a) Zur Nachzahlung etwaiger Rückstände von Gewinnanteilen auf die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht in der Reihenfolge ihrer Entstehung;
  - b) zur Zahlung eines Vorzugsgewinnanteils von EUR 4,00 je dividendenberechtigter Vorzugsaktie ohne Stimmrecht;
  - c) zur gleichmäßigen Zahlung etwaiger weiterer Gewinnanteile auf die Stamm- und Vorzugsaktien, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.

#### **§ 25**

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft bestimmt die Hauptversammlung, welche die Auflösung beschließt, die Art der Abwicklung und wählt die Abwickler.

#### **§ 26**

Die Gründungsgesellschaft trägt die Kosten von Notar, Handelsregister und Gründungsprüfung in Höhe von ca. EUR 5.000.

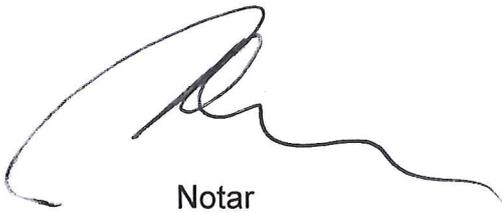
Die Kosten für den durch den Formwechsel entstehenden Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft. Dieser Gründungsaufwand wird mit EUR 7.500,00 angesetzt.

Gemäß § 125 i.V.m. § 57 UmwG werden die Festsetzungen über den Gründungsaufwand aus § 10 der Satzung der formwechselnden Gesellschaft wie folgt übernommen:

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten und Steuern - Notar, Gericht Veröffentlichung, Vertragsgestaltung, wirtschaftliche und steuerliche Beratung - bis zu EUR 2.000.

Es wird hiermit bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Änderung der Satzung vom 23. März 2017 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Köln, den 29. März 2017



Notar

